

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis: monatlich 20 Pfg., vierteljährlich 2,50 Mk.; durch unsere Nachbörger zugeworfen monatlich 30 Pfg., vierteljährlich 3,50 Mk.; bei den beständigen Abonnenten vierteljährlich 2,50 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanfragen, Postbriefe sowie andere Zuschriften und Geschäftsbriefe nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Steuern — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse der Verleger der Zeitungen, der Druckereien oder der Verlegeranstalten — hat der Abonnent keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitungen oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beständiger Unterbrechung oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 30 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Expedition oder die Geschäftsstelle. / Annahme-Zustellstellen befinden sich in Wilsdruff. / Verleger: Wilsdruff.

**Wochenblatt für Wilsdruff**  
und Umgegend.  
Erscheint seit dem Jahre 1841.



für die **Königliche Amtshauptmannschaft Meissen**, für das  
sowie für das **Königliche**

**Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff**  
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 241. | Dienstag den 15. Oktober 1918. | 77. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

Unter dem Rinderbestande des Gutsbesizers Paul Risse in Sora ist die **Lungenseuche** ausgebrochen.  
Meissen, am 14. Oktober 1918. 1872 V.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft**.

### Herbstgemüseaufkauf.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 28. August und 19. September 1918, den Verkehr mit Herbstgemüse betr., wird bekanntgemacht, daß außer den bereits veröffentlichten Personen und Großhandlungen als **Unteraufkäufer** für den Aufkauf von Kontrollgemüse (**Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren** aller Art, einschließlich **Karotten, Zwiebeln und Runkelrüben**) noch der Großhändler **Horiz Fichtner in Robschütz, Roitzschwiese**, bestellt worden ist.

Die Erzeuger von Kontrollgemüse sind verpflichtet, dieses der Gemüsehauptmannschaft (Amtshauptmannschaft Meissen) oder deren Unteraufkäufern vor weiterer Verfügung zum Kauf anzubieten.  
Meissen, am 10. Oktober 1918. Nr. 8344 b II F.

**Kommunalverband Meissen Stadt und Land.**

Wegen **Reinigung** bleiben die **Geschäftsräume** der unterzeichneten Behörde **Freitag und Sonnabend den 18. und 19. Oktober 1918 geschlossen**. An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.  
Wilsdruff, am 8. Oktober 1918. V. Reg. 19c/18.

**Königliches Amtsgericht.**

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt eine Woche lang, und zwar **vom 15. bis mit 23. Oktober dieses Jahres, im städtischen Verwaltungsgebäude — Zimmer Nr. 2 — (Einwohnermeldeamt)** zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.  
Wilsdruff, am 14. Oktober 1918. Der Stadtrat.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthöten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Richterbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 82 bis 85 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenentum Anwendung.

### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
  2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
  3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
  4. die Kreis- und Amtshauptleute;
  5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Nachstehender 1. Nachtrag zur Wasserleitungsordnung der Stadt Wilsdruff wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Wilsdruff, am 12. Oktober 1918. Der Stadtrat.

### 1. Nachtrag

### zur Wasserleitungsordnung der Stadt Wilsdruff vom 2. Januar 1911.

§ 11 wird aufgehoben. Er lautet künftig:

- § 11.
1. Der Stand der Wassermesser wird in vom Stadtrat auf Vorschlag des Wasserwerksausschusses festzulegenden und bekanntzumachenden Zeitabschnitten durch Beauftragte des Stadtrates aufgenommen. Ergibt sich hierbei, daß auf Grund des Wassermessers ein höherer Wasserzins, als im Tarif bestimmt ist, zu entrichten wäre, so ist der hierdurch sich ergebende Mehrbetrag nachzuzahlen, andernfalls ist der volle Tarifzins zu entrichten.
  2. Für diese Zwecke wird der durch Beschluß der städtischen Kollegien für das ebm festzulegende und bekanntzumachende Grundpreis in Ansatz gebracht. Jedes angefangene ebm wird für voll gerechnet.
  3. Der Verbrauch von Wasser zu rein gewerblichen und anderen Zwecken als zur Versorgung der Wohnhäuser wird nur nach dem Wassermesser berechnet. Für die ersten 30 ebm, auf einen Monat berechnet, ist der Grundpreis nach Ziffer 2 zu bezahlen. Für höheren Verbrauch können Vorzugspreise festgesetzt werden. In besonders geeigneten Fällen können von Ziffer 3 Satz 1 Ausnahmen gemacht und Pauschsummen bewilligt werden. Im allgemeinen ist aber an der Regel des Satz 1 festzuhalten. Für Neubaugebäude ist der nach dem Wassermesser festzustellende Verbrauch nach dem jeweils niedrigsten Preise zu berechnen.
  4. Preisänderungen treten in der Regel erst mit Ablauf des Kalenderjahres in Kraft, in dem die Änderung beschlossen worden ist. Kriegs- und Notzeiten rechtfertigen Ausnahmen hiervon ohne weiteres. Die Änderung tritt auch dann für keinen früheren als den laufenden nach Ziffer 1 festgesetzten Zeitabschnitt in Kraft.

Wilsdruff, am 11. Oktober 1918. Der Stadtrat. Rünzel, Bürgermeister.

### Wasserzins-Erhöhung.

Zufolge Beschlusses der städtischen Kollegien wird auf Grund von § 11 der Wasserleitungsordnung der Stadt Wilsdruff in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11. Oktober 1918 folgendes bekannt gemacht:

1. Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt wie bisher bis auf weiteres nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres.
2. Der Grundpreis für das ebm Wasser beträgt 30 Pfg.
3. Für Verbraucher nach § 11 Ziffer 3 der Wasserleitungsordnung wird der Preis für das ebm der Wassermenge, die 30 ebm, auf den Monat berechnet, übersteigt, auf 25 Pfg. und für das ebm der Wassermenge, die 60 ebm, auf den Monat gerechnet, übersteigt, auf 20 Pfg. festgesetzt.
4. Die bisher bewilligten Pauschsätze werden um 50 v. H. erhöht.
5. Die Preisänderung tritt zu Ziffer 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1918, zu Ziffer 4 vom 1. Januar 1919 in Kraft.

Wilsdruff, am 12. Oktober 1918. Der Stadtrat.

### Torfpreßsteine und Rohkohlen

sind bis auf weiteres **Mittwochs vormittags von 1/2 9—12 Uhr** im Hofe des **städtischen Verwaltungsgebäudes** erhältlich.  
Wilsdruff, am 14. Oktober 1918. Der Stadtrat — Ortskohlenstelle.

### Frische Seefische

Dienstag 7—11 Uhr bei Humpisch, graue Arten 3182—Ende und 1—250.  
Wilsdruff, am 14. Oktober 1918. Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Fortsetzung des amtlichen Teiles auf der 4. Seite.